

Förderrichtlinien des Kreisjugendring Mühldorf Stand 01.01.09

Grundförderung der Jugendverbände auf Kreisebene und Jugendinitiativen

Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten. Jugendinitiativen im Bereich der offenen Jugendarbeit erhalten ebenfalls eine Grundförderung.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften

Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss entweder auf der Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen oder als Jugendinitiative im Bereich der offenen Jugendarbeit tätig sein.

Die vorangegangene Mitgliedererhebung des KJR Mühldorf muss fristgerecht beantwortet sein.

Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für

- Sitzungen der Kreisverbände und überörtlicher Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf
- Material mit landkreisweiter Bedeutung (z.B. Verleihmöglichkeit auf Landkreisebene für die Jugendarbeit)

Höhe der Förderung und Antragsverfahren

Es wird eine Basisförderung pro Verband und Initiative von 150 EUR eingeführt. Diese Basisförderung muss bis zum 1.10. des laufenden Jahres beim KJR formlos beantragt werden. Dieser Betrag wird ohne Nachweis und Prüfung der Aufwendungen ausbezahlt. Wer darüber hinaus Aufwand geltend machen will, muss – ebenfalls bis zum 01.10. d. l. J.- einen Zusatzantrag an den KJR stellen, der dem Zweck, dem Gegenstand und den Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinien entspricht.

Über den bewilligten und ausbezahlten Zuschuss muss nach Ablauf des Kalenderjahres ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Die Höhe des Zuschussbetrages für die Grundförderung beträgt max. 30% der im jeweiligen Vorjahr vom KJR an den/die Antragsteller/in ausbezahlten Gesamtzuschusssumme, jedoch höchstens 1.500,- €

Förderung der Jugendbildung

Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, über die eigene Verbandsarbeit hinaus gehende Bildungsveranstaltungen mit Landkreisbedeutung durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Die Träger /Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit, wobei sie durch die Jugendringe beraten werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, bei denen Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen Teilnehmer sollen dabei möglichst an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen nach § 12 KJHG und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 74 Satz 1 KJHG. (Nach drei Jahren sollte die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG angestrebt werden).

Förderungsvoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie liegen vor, wenn:

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht;
- die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
- die Teilnehmer/innen (TN) sich mit einem Mindestanteil von 25 % aus TN aus verschiedenen Gemeinden des Landkreises zusammensetzen (mindestens zwei andere Gemeinden als der örtliche Träger)
- die Maßnahme erkennbar über den Charakter eines rein verbandlichen Angebotes hinausgeht.
- die Teilnehmer/innen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind;
- die Teilnehmer/innenzahl mindestens 8, jedoch nicht mehr als 60 beträgt;
- je angefangen 20 Teilnehmer wenigstens 1 Referent/in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/in zur Verfügung steht;

Eine Förderung ist nicht möglich bei

Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen; touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen; Maßnahmen, die von Bundes und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden.

Maßnahmen, deren Teilnehmer überwiegend aus anderen Landkreisen/kreisfreien Städten kommen. (Dies setzt eine Vereinbarung zwischen kommunalen Gebietskörperschaften über Ausgleichszahlungen voraus.)

Zuwendungen können beantragt werden für:

1. Eintagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden)

2. Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage;
3. 3.Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln (s.h. 4.2.1).

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitern entstehen.
- Organisationskosten

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 8,00 je Tag und Teilnehmer - unter Anrechnung von Zuschüssen Dritter - wie z.B. Bundes-, Landes- oder Bezirksmittel -, pro Maßnahme höchstens 600,-

Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss 3,-€ pro Abend und Teilnehmer.

Verfahren

Antragsstellung

Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung auf dem Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- Öffentliche Ausschreibung
- Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift, Verbandsmitglied ja oder nein)
- Bericht, aus dem
- die Zielsetzung der Maßnahme,
- der zeitliche Ablauf,
- das jeweilige Arbeitsthema,
- die angewandten Methoden

ersichtlich sind sowie weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.

Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines endgültigen Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Überwiesen wird auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

Förderung von Veranstaltungen der Internationalen Jugendbegegnung

Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte freie Träger sollen in die Lage versetzt werden über die eigene Verbandsarbeit hinaus gehende Aktivitäten mit Landkreisbedeutung im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen die von Jugendgruppen und Jugendverbänden des Landkreises organisiert werden mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften;
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (s. Ziffer 1) im Landkreis aufhalten und der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sowie Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 Satz 1 KJHG. (Nach drei Jahren sollte die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG angestrebt werden).

Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung sind:

- Die Veranstaltung dauert mindestens 4 Tage (ohne An- und Abreise);
- die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander;
- die Teilnehmer/innen (TN) setzen sich mit einem Mindestanteil von 25 % aus TN aus verschiedenen Gemeinden des Landkreises zusammen (mindestens zwei andere Gemeinden als der örtliche Träger)
- die Maßnahme geht erkennbar über den Charakter eines rein verbandlichen Angebotes hinaus.
- - die Teilnehmer sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre alt;
- - der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht;
- - die Leiter/innen der Maßnahmen sollen über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.

Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler/in sichergestellt werden.

Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 5,-€ _ je Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch für 14 Tage mit einer Maximalförderung von 1 000,-€. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag auch unter Anrechnung von Zuschüsse Dritter nicht übersteigen.

Verfahren

Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung einzureichen.

Sie enthalten:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschreibung der Maßnahme (was sollte erreicht werden?)
- tatsächliches Programm der Maßnahme (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf);

- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.
- Bestätigung der besuchten Organisation/ Jugendgruppe;
- Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift, Verbandsmitglied ja oder nein, Maßnahmendauer).

Freizeiten und Fahrten

Zweck der Förderung

Freizeiten und Fahrten sollen den Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeiten und Fahrten, die dem Zweck der Förderung entsprechen; die über die eigene Verbandsarbeit hinausgehen und von Landkreisbedeutung sind.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, -Jugendgemeinschaften, -gruppen und andere im Landkreis anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sowie Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 Satz 1 KJHG. (Nach drei Jahren sollte die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG angestrebt werden.

Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein. Die Maßnahmen müssen mindestens zwei volle Tage und sollen höchstens 21 Tage dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist. Kurzfristige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) dürfen nur im Umkreis von 200 km stattfinden

- Die Maßnahme muss grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen.

- Voraussetzung: Öffentliche und überörtliche Ausschreibung.

- Die Maßnahme muss erkennbar über den Charakter eines rein verbandlichen Angebotes hinausgehen.

- Die Teilnehmer/innen dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sein. Die Teilnehmer/innen-Zahl beträgt mindestens 8 Personen.

Pro acht Teilnehmer/innen muss wenigstens eine Betreuungskraft eingesetzt sein.

Die Teilnehmer/innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

Eine angemessene Eigenleistung ist zu erbringen

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten

- Verpflegung und Übernachtung

- Raummieten

- Honorare (bis zu 25,-€ pro Tag und Betreuer/in)

- Arbeits- und Hilfsmittel

- Organisationskosten

Die Höhe der Förderung beträgt 5,-€ pro Tag und Teilnehmer/in einschließlich

Betreuer/in. Pro Maßnahme jedoch höchstens 1.000,-€

Antragstellung

Die Anträge sind spätestens 8 Wochen nach Durchführung auf Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- öffentliche, überörtliche Ausschreibung
- Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der zeitliche Ablauf ersichtlich ist, sowie weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
- Rechnungen in Kopie
- vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift, Verbandsmitglied ja oder nein, Maßnahmendauer).

Förderung der Projektarbeit/Aktivitäten

Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten die über die eigene Verbandsarbeit hinausgehen ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit mit Landkreisbedeutung aufzugreifen und zu erproben.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

Längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit;

Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.

Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschußt werden können, z.B.

– Jugendsozialarbeit

- Arbeit mit jugendlichen Aussiedlern/innen, Asylbewerber/innen, ausländischen

Jugendlichen

- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit

- Suchtprävention und Gesundheitsförderung

- Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen

Lebensumfeldes

- Offene Jugendarbeit (Aufbau von Jugendtreffs, Stadtteilarbeit)

- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit

- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde)

- Medienpädagogische Projekte

- Kinder und Jugendkulturarbeit

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände,

Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen und andere öffentlich anerkannte frei Träger

der Jugendarbeit sowie Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 Satz 1 KJHG. (Nach drei

Jahren sollte die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG

angestrebt werden).

Förderungsvoraussetzungen

Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen; diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
- Fachliche Begleitung/Leitung des Projekts
- Nachweis der Landkreisbedeutung

Die Dauer des Projekts beträgt

- mindestens sechs Monate
- in begründeten Ausnahmefällen drei Monate
- höchstens 48 Monate

Nicht gefördert werden

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden oder gefördert werden können;
- die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

Förderung von Geräten/Materialien

Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Reparatur von Geräten und Materialien nach örtlichen Gegebenheiten. Möglich ist z.B.:

Fachliteratur für Jugendarbeit

Bastelwerkzeug (Scheren, Zangen usw.)

Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)

Technische Mittler und Geräte (z.B. Diaprojektoren, Tageslichtschreiber,

Kassettenrekorder, Verstärkeranlagen, CD-Player, Mikroskop), soweit diese vom KJR, Kreisjugendamt oder der Kreisbildstelle nicht in ausreichendem, angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Ein vom KJR bezuschusstes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder bezuschussbar.

Gruppenzelte und Lagerzubehör

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften.

Förderungsvoraussetzungen

- Der KJR kann fördern, wenn die zuständige Gemeinde nachweisbar einen Zuschuss von mind. 25 % zu den Kosten leistet (Doppelzuständigkeit).
- Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft fallen die Geräte an den KJR zurück.
- Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- Anschaffungskosten
- Reparaturkosten.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % betragen bei Geräten, die mindestens zu 25 % von der jeweiligen Gemeinde gefördert werden – jeweils unter Berücksichtigung eines jährlich von der Vorstandschaft des KJR festzusetzenden Budget-Höchstbetrages.

Verfahren

Antragstellung

Für Geräte mit einem Anschaffungswert von über 400,- sind die Anträge mit Antragsformular einmal jährlich zum 1.3. für das laufende Haushaltsjahr über die Jugendleitung des Landkreises beim KJR einzureichen.

Für Geräte mit einem Anschaffungswert von weniger als 400,- gilt eine rückwirkende Antragstellung zum 28.02. des Folgejahres.

Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan ist die Beschreibung der vorgesehenen Verwendung im Antrag anzugeben; insbesondere:

- Beschreibung des anzuschaffenden Gegenstandes;
- Standort des Gegenstandes sowie Angaben über die Verfügungsgewalt
- Bei Antrag auf Doppelzuständigkeit: Nachweis der Bezuschussung durch die jeweilige Gemeinde von mind. 25 % (Einzahlungsbeleg muss nachgeliefert werden)

Bewilligung

Der KJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht, vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck o.g. Jugendarbeit zugeführt werden.

Verwendungsnachweis

Für die dem Zuschussempfänger entstandenen Kosten müssen Verwendungsnachweise erbracht werden

Ausführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien für die Jugendarbeit im Landkreis Mühldorf (Stand November 2005)

Die Ausführungsbestimmungen sind als ergänzende Information gedacht. Sie machen deutlich, wie bei der Prüfung der Anträge beim KJR Mühldorf entschieden wird.

Gegenstand der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- religiöse Exerzitien
- Sakramentsvorbereitung
- sportliche Trainingslehrgänge
- sportliche Turnierveranstaltungen
- Maßnahmen, für die ein Freistellungsanspruch im Rahmen der Qualifizierung von Jugend – und Ausbildungsvertretern besteht
- religiös geprägte Maßnahmen wie z. B. Konfirmanden-, Firmlings- oder Kommunionkinderfreizeiten
- Kinderbibelwochen
- Jugendevangelistische Veranstaltungen
- Maßnahmen der beruflichen Bildung, die der beruflichen Qualifizierung dienen
- Politische Aktionen, Demonstrationen
- Maßnahmen mit schwerpunktmäßig erlebnispädagogischen und/oder psychotherapeutischen Methoden

Förderungs Voraussetzungen

Die Absicht der Förderung ist es, den Trägern der Jugendarbeit eine sachgerechte Jugendarbeit zu ermöglichen. Jeder Maßnahme muss eine Zielsetzung zugrunde liegen, die den angesprochenen Personenkreis benennt. Grundsätzlich muss die Maßnahme auch Teilnehmern/innen offen stehen, die nicht Mitglied des jeweiligen Jugendverbandes sind, die Ausschreibung hat somit offen zu erfolgen.

Mit dem Antrag sind die Ausschreibung, sämtliche Belege in Kopie, und alle Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen (Teilnehmerliste mit Adressen- und Altersangabe, sowie Unterschriften, u. Bericht) einzureichen.

Die Förderung ist nur möglich bei Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Mühldorf haben. Ferner wird die erforderliche Fachlichkeit bei der Durchführung der Maßnahmen vorausgesetzt.

Alle eingehenden Anträge werden bis zum 01.10. des laufenden Jahres gesammelt. Für nach dem 01.10. d. l. J. stattfindende Maßnahmen muss bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres ein Vorantrag mit Vorkalkulation eingereicht werden.

Der KJR behält es sich vor, Zuschussanträge abzulehnen, oder zu kürzen, falls die jeweiligen Fördermittel erschöpft sind.

Über die Vergabe von Fördermittel entscheidet ein vom KJR eingesetztes Gremium.